

Informationen zur Gewährung von Krediten in Folge des Coronavirus

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) verabschiedet. Für die Überbrückung von Corona-bedingten Liquiditätsengpässen sollen KMU raschen Zugang zu Krediten erhalten. Nachfolgend die wichtigsten Informationen dazu:

Wo kann der Kredit beantragt werden?

Die Kredite können am besten bei der Hausbank beantragt werden. Da viele KMU nur über eine Kontoverbindung bei PostFinance verfügen, ermöglicht der Bundesrat auch der PostFinance, ihren bestehenden Firmenkunden unbürokratischen Zugang zu Krediten bis CHF 500'000 zur Verfügung zu stellen.

Seit wann können Kredite beantragt werden?

Kreditgesuche können seit Donnerstag, 26. März 2020 um 08.00 Uhr gestellt werden.

In welchem Umfang können Kredite beantragt werden?

Unternehmen können Überbrückungskredite im Umfang von höchstens 10 % ihres Jahresumsatzes bis max. 20 Millionen Franken von ihren jeweiligen Banken beantragen.

Zu welchen Laufzeiten und Zinsen werden die Kredite gewährt?

Die COVID-19-Kredite werden für eine Laufzeit von fünf Jahren vergeben, wobei die Frist im Härtefall um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann.

Bis zu CHF 500'000 werden Kredite zu 100 % vom Bund abgesichert. Der Zinssatz ist auf 0 % festgelegt.

Bei Überbrückungskrediten, die den Betrag von CHF 500'000 übersteigen, übernimmt der Bund 100 % des Verlustrisikos des Kredits für die ersten CHF 500'000, einschliesslich der Zinsen für ein Jahr. Für den Betrag von CHF 500'000 bis 20 Millionen übernimmt der Bund 85 % des Verlustrisikos; die Banken müssen 15 % des Kreditrisikos tragen. Bei diesen Krediten beträgt der Zinssatz aktuell 0,5 % auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen. Auf dem restlichen Kreditbetrag (15 %), der nicht durch die Solidarbürgschaft gemäss der Verordnung gedeckt ist, obliegt es den Parteien des Kreditvertrags, d.h. der Bank und dem Kreditnehmer bzw. der Kreditnehmerin, einen angemessenen Zins zu vereinbaren.

Welche Kriterien sind zu erfüllen?

Übersteigt der Kredit den Betrag von CHF 500'000, so sind gewisse Minimalkriterien zu erfüllen. Insbesondere muss die Unternehmung erklären, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie wesentliche Umsatzeinbussen erleidet.

Wie ist das Vorgehen?

Eine Kurzanleitung ist auf folgender Seite zu finden: <https://covid19.easygov.swiss/>. Das Verfahren unterscheidet sich je nach Kredithöhe (</> CHF 500'000).

Welche Banken gewähren Kredite?

Die Liste mit den Banken, die COVID-19-Kredite gewähren, ist unter folgendem Link zu finden: <https://covid19.easygov.swiss/banken/>.

Weiterführende Links zum Thema:

Liquiditätshilfen für Unternehmen:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/liquiditaetshilfen.html

Coronavirus - Hilfe für Erwerbstätige und Unternehmen in der 1. und 2. Säule:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>